Urteil

In dem Berufungsverfahren des

Berufungsklägers

- Berufungskläger -

gegen

den Westdeutschen Tischtennis-Verband, vertreten durch den Präsidenten, Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg,

- Berufungsbeklagter -

wegen

Einspruch gegen einen Beschluss des Verbandstages 2025

hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes

durch den Vorsitzenden [Name],
den Beisitzer [Name],
den Beisitzer [Name],

am 4. August 2025 im schriftlichen Verfahren

für RECHT erkannt:

1. Die Berufung gegen den Beschluss des Verbandsspruchausschusses West vom 10. Juli 2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die Bearbeitungsgebühren trägt der Berufungskläger.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf null Euro festgesetzt.
4. Die Bearbeitungsgebühren betragen für die erste Instanz 30,00 Euro und für die zweite Instanz 50,00 Euro.

Tatbestand

1.

Der diesjährige Verbandstag des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (nachfolgend „WTTV“) fand am 18. Mai 2025 statt. Der Berufungskläger – Oberschiedsrichter (nachfolgend „OSR“) und gleichzeitig [Funktionsträger im Schiedsrichterwesen des Verbandes] – nahm an dieser Tagung des obersten Organs des Verbandes teil. Der dort vom WTTV gestellte Antrag

Nr. 30a, mit dem Abschnitt D 8.1 der Wettspielordnung (WO) teilweise geändert werden sollte, wurde mit großer Mehrheit angenommen. In dem verfahrensrelevanten geänderten Textteil heißt es nun:

> *„Veranstalter von Turnieren gemäß WO A 11.4 entscheiden nach eigenem Ermessen über den Einsatz eines OSR. Falls kein OSR eingesetzt wird, entscheidet das Schiedsgericht, ersatzweise die Turnierleitung, in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz“.*

Die verabschiedete Änderung wurde damit begründet, dass der Deutsche Tischtennis-Bund (nachfolgend „DTTB“) den Verbänden ab der Spielzeit 2025/26 gestattet, „den (früher zwingend erforderlichen) Einsatz von OSR bei offenen Turnieren eigenständig zu regeln. Mit diesem Antrag erlauben wir Turnierausrichtern, hierüber selbst zu entscheiden.“

2.

Gegen diesen Beschluss legte der Berufungskläger am 1. Juli 2025 per E-Mail Einspruch beim Verbandsspruchausschuss (nachfolgend „VSA“) West ein mit dem Antrag, ihn aufzuheben.

Zur Begründung führt er aus, dass die verabschiedete Neufassung der WO Abschnitt D 8.1 gegen die Internationale Tischtennisregel (nachfolgend „ITTR“) Teil B, Abschnitt 3.1.1 verstoße. Danach sei für jede Veranstaltung, zu denen ausdrücklich auch offene Turniere gehören würden, ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen. Der Berufungskläger räumt die Möglichkeiten ein, dass „kleinere Abweichungen“ zugelassen seien. Die angegriffene Änderung hält er jedoch für eine unzulässige „fundamentale Abweichung“, die nur beim Annual General Meeting des Internationalen Tischtennis-Verbandes (ITTF) geändert werden könne. Darüber hinaus verstoße der Beschluss gegen eine Reihe von Vorschriften der Wettspielordnung, in denen Oberschiedsrichter zwingend vorgeschrieben seien.

3.

Der WTTV als Antragsgegner und Berufungsbeklagter beantragte, den Einspruch zurückzuweisen; auf eine weitere Stellungnahme wurde verzichtet.

4.

Mit Beschluss des VSA West vom 10. Juli 2025 wurde der Einspruch kostenpflichtig als unzulässig verworfen. Zur Begründung führt der VSA aus, dass der Berufungskläger die 14-tägige Antragsfrist nicht eingehalten habe. Da er am Verbandstag am 18. Mai 2025 – einem Sonntag – teilgenommen habe, endete die Einspruchsfrist gem. § 12. Abs. 2 Nr. 2, 4 Rechts- und Verfahrensordnung (nachfolgend „RuVO“) am 2. Juni 2025; der Einspruch vom 1. Juli sei damit verfristet.

Außerdem habe der Berufungskläger den für die Verfahrenszulässigkeit erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 15 Abs. 4, 5 RuVO nicht gezahlt. Anhaltspunkte für eine Befreiung sah der VSA nicht, weil nirgends ersichtlich sei, dass der Berufungskläger als Amtsträger des Verbandes dieses Verfahren führen würde.

5.

Der Beschluss des VSA West ging dem Berufungskläger am 11. Juli 2025 zu. Seine Berufung gegen die Entscheidung legte er am 24. Juli 2025 per E-Mail ein. Der Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren wurde einen Tag später eingezahlt.

6.

Zur Berufungsbegründung trägt er vor, die Einspruchsfrist nicht versäumt zu haben, da der streitgegenständliche Beschluss des Verbandstages nicht veröffentlicht worden sei. Dadurch sei die Frist nicht in Gang gesetzt worden. Da Antrag und Zahlung des Kostenvorschusses gekoppelt seien, habe auch die Zahlungsfrist nicht begonnen. Zudem sei eine Zahlungsaufforderung durch den VSA West „erwartungskonform".

In der Sache verweist er auf seine Ausführungen in der ersten Instanz. Er ist insbesondere der Auffassung, dass internationale Statuten den Nationalverbänden und ihren Gliederungen nicht das Recht einräumen, in deren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen zu den Internationalen TT-Regeln zu treffen. Insoweit möchte der Berufungskläger durch dieses Verfahren geklärt wissen, ob und inwieweit der WTTV von den Vorgaben der ITTF abweichen darf.

> Er stellt sinngemäß den Antrag, den Beschluss des VSA West vom 10. Juli 2025 und damit auch den Beschluss Nr. 30a des Verbandstages vom 18.Mai 2025 aufzuheben.

Der WTTV hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

1.

Gegen ihre Zulässigkeit bestehen keine Bedenken. Die Berufung gegen den Beschluss des VSA West wurde gem. § 10 RuVO formgerecht eingelegt. Dabei wurden die 14-tägigen Fristen gem. §§ 12, 47 RuVO gewahrt und die Vorschusszahlung gem. § 15 RuVO innerhalb dieser Fristen gezahlt.

2.

Die Berufung ist allerdings unbegründet.

Zurecht hat der VSA West den Einspruch des Berufungsklägers vom 1. Juli 2025 gegen den Beschluss des Verbandstages vom 18. Mai 2025 wegen Fristüberschreitung als unzulässig zurückgewiesen. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 RuVO begann an diesem Sonntag die Einspruchsfrist, weil der Berufungskläger bei Beschlussfassung anwesend war und damit Kenntnis aller den Antrag rechtfertigenden Tatsachen erhielt. Die Frist endete am 2. Juni 2025 – weit vor dem Einspruch.

Der Berufungskläger irrt, wenn er meint, ohne Veröffentlichung des Beschlusses wäre keine Frist in Gang gesetzt worden. Die Vorschrift des § 12 RuVO ist klar und eindeutig. Es muss erwartet werden, dass derjenige, der ein Rechtsverfahren beginnt, sich über dessen

unverzichtbare Formalien informiert. Zudem verkennt der Berufungskläger, dass es im Rahmen der Zulässigkeit – auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – stets auf die individuelle Betroffenheit (Klagebefugnis) ankommt und nicht – wie er dagegen meint – auf die Kenntnisnahme am Verfahren Unbeteiligter.

Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers ist ein Einspruchsberechtigter selbst dann nicht in seinen Rechten beschnitten, wenn er an der Veranstaltung nicht teilgenommen hat und das Abstimmungsergebnis nicht veröffentlicht wurde. In einem solchen Fall beginnt die Frist gem. § 12 RuVO, sobald der Einspruchsberechtigte – auf welchem Weg auch immer – von der Entscheidung Kenntnis erlangt.

3.

Etwas anderes würde gelten, wenn der Verbandstag einen Beschluss gefasst hätte, der gegen zwingende und unumstößliche Regeln der ITTF oder des DTTB verstoßen würde. Ein solcher Beschluss könnte nichtig sein mit der Folge, dass er von Anfang an unwirksam wäre und nicht angefochten werden müsste. Fristen würden nicht in Gang gesetzt und müssten nicht beachtet werden.

Der auf dem Verbandstag am 18. Mai 2025 verabschiedete Änderungsbeschluss Nr. 30a für den Oberschiedsrichtereinsatz bei „offenen Turnieren“ ist keine solche unwirksame Entscheidung. Sie stellt keinen Verstoß gegen zwingendes höherrangiges Recht dar.

3.1

Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers lässt das Internationale Regelwerk der ITTF in dem verfahrensrelevanten Fall Ausnahmen zu. Die ITTR Teil B erlauben in Abschnitt 1.2.4 Regelabweichungen bei „offenen Turnieren“, die zu vermerken sind. Der vom Berufungskläger zitierte, den Einsatz von Oberschiedsrichtern fordernde Abschnitt 3.1.1 der ITTR Teil B steht dem nicht entgegen. Bei „offenen Turnieren“ unterliegt diese Regel und damit auch der Oberschiedsrichtereinsatz der Ausnahmeerlaubnis.

3.2

Aus der Präambel der ITTR Teil B geht hervor, dass der DTTB in deren Rahmen auch die zugelassenen Abweichungen übernommen und sie in die Wettspielordnung eingearbeitet hat.

Folgerichtig erlaubt der DTTB gem. WO Abschnitt A 2.1 „Internationale Tischtennisregeln“ seinen Verbänden bei „offenen Turnieren“ gem. WO A 11.4 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

Im Zuständigkeitsbereich des WTTV ist die Zulässigkeit solcher Abweichungen in der WO 2.1.1 festgelegt.

Beim Einsatz von Oberschiedsrichtern bei den Turnieren gem. WO A 11.4 erlaubt der DTTB gem. WO D 8 seinen Verbänden, Abweichungen zu beschließen. Dies hat der WTTV auf seinem Verbandstag mit dem angegriffenen Beschluss umgesetzt.

3.3

Damit steht zur Überzeugung des Verbandsgerichts fest, dass sowohl das internationale als auch das nationale Regelwerk im verfahrensrelevanten Fall Änderungen erlauben. Der auf dieser Grundlage auf dem Verbandstag gefasste Beschluss ist nicht zu beanstanden. Er ist

ordnungsgemäß zustandegekommen; die Formalien wurden eingehalten. Deshalb begann mit dessen Verabschiedung die Einspruchsfrist für den Berufungsbeklagten, die er nicht eingehalten hat.

Über Sinnhaftigkeit und Ausmaß einer gültigen zustande gekommenen Entscheidung hat die Gerichtsbarkeit nicht zu befinden. Dabei ist sich das Verbandsgericht – insbesondere vor dem Hintergrund eigener indirekter Betroffenheit aus der Mitte des erkennenden Gerichtes – der Bedeutung des Schiedsrichterwesens am Tischtennissport bewusst. Aus rechtlichen Gründen ergibt sich daraus aber keine andere Entscheidung in der Sache.

4.

Zurecht hat der VSA West die Zulässigkeit des Einspruchs auch deshalb verneint, weil der Berufungskläger den Kostenvorschuss in Höhe von 100,00 Euro gem. § 15 Abs. 4, 5 RuVO nicht gezahlt hat. Der Berufungskläger war dazu verpflichtet; eine Ausnahme kann er für sich nicht geltend machen. Auch aus seinem Vorbringen ist nicht ersichtlich, dass er den Einspruch als Amtsträger des Verbandes eingelegt hat und Zahlungbefreiung einfordert. Denn er weist – und das zurecht – darauf hin, dass Antrag und Zahlung gekoppelt seien; der Berufungskläger geht also selbst von seiner Zahlungspflicht aus. So hat er den Kostenvorschuss für diese zweite Instanz klaglos überwiesen. Umso unverständlicher ist, dass er auf die Zahlung des Kostenvorschusses in erster Instanz gänzlich verzichtete. Das Zahlungsprocedere ist in der RuVO genau geregelt. Eine von ihm erwartete Zahlungsaufforderung ist dort nicht vorgesehen.

Das Versäumnis ist allerdings nicht entscheidungserheblich, da der Einspruch bereits an seiner Verfristung scheitert.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 RuVO, denn der Berufungskläger ist im Berufungsverfahren vollumfänglich unterlegen.

III.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gem. § 43 S. 1, 1. Alt. RuVO bereits mit der Tenorierung der Entscheidung. Verfahrenskosten sind im dem schriftlichen Verfahren für das Verbandsgericht oder für einen Verfahrensbeteiligten nicht angefallen. Der überwiesene Vorschuss des Berufungsverfahrens ist dem Berufungskläger zu erstatten. Die Bearbeitungsgebühren beider Instanzen sind ihm in Rechnung zu stellen.

IV.

Die Entscheidung ist innerhalb des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes unanfechtbar.

[Unterschrift] [Unterschrift] [Unterschrift]